

für die Verkürzung von Schutzfristen im Einzelfall nach § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 des Nds. Archivgesetzes
- nebst Checkliste für den Entscheidungsablauf -

1 Datenfeststellung

1.01 Name, Vorname	
1.02 Anschrift	Telefon
1.03 Erwerbener bzw. angestrebter Hochschul- bzw. anderweitiger berufsqualifizierender Abschluss <i>(Um möglichst genaue Angaben insbesondere auch der Fachrichtung wird gebeten. Wird ein Abschluss erst angestrebt, so ist an dieser Stelle Auskunft über den bisher erreichten Ausbildungsstand zu geben. Er sollte insbesondere durch Bescheinigungen der das Vorhaben betreuenden Hochschullehrkräfte (s. Ziffer 1.05) belegt werden.)</i>	
1.04 Derzeitige berufliche Tätigkeit	
an/bei	
1.05 Ggf. auftraggebende oder betreuende Person	
1.06 Benutzungsthema	
1.07 Signaturen des Archivgutes	
1.08 Angaben, zu welchem speziellen Zweck und wie aus dem Archivgut gewonnene, Personen betreffende Daten verarbeitet werden sollen	
1.09 Begründung, weshalb das Benutzungsziel nicht auf andere Weise, etwa durch Hinzuziehung zugänglicher anderer Daten, erreicht werden kann	
1.10 Ort, Datum	Unterschrift

für die Verkürzung von Schutzfristen im Einzelfall nach § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 des Nds. Archivgesetzes
- nebst Checkliste für den Entscheidungsablauf -

1 Datenfeststellung

1.01 Name, Vorname	
1.02 Anschrift	Telefon
1.03 Erwerbener bzw. angestrebter Hochschul- bzw. anderweitiger berufsqualifizierender Abschluss <i>(Um möglichst genaue Angaben insbesondere auch der Fachrichtung wird gebeten. Wird ein Abschluss erst angestrebt, so ist an dieser Stelle Auskunft über den bisher erreichten Ausbildungsstand zu geben. Er sollte insbesondere durch Bescheinigungen der das Vorhaben betreuenden Hochschullehrkräfte (s. Ziffer 1.05) belegt werden.)</i>	
1.04 Derzeitige berufliche Tätigkeit	
an/bei	
1.05 Ggf. auftraggebende oder betreuende Person	
1.06 Benutzungsthema	
1.07 Signaturen des Archivgutes	
1.08 Angaben, zu welchem speziellen Zweck und wie aus dem Archivgut gewonnene, Personen betreffende Daten verarbeitet werden sollen	
1.09 Begründung, weshalb das Benutzungsziel nicht auf andere Weise, etwa durch Hinzuziehung zugänglicher anderer Daten, erreicht werden kann	
1.10 Ort, Datum	Unterschrift

Vorschriften

1. Niedersächsisches Archivgesetz vom 25.05.1993 (Auszug)

§ 5

Nutzung des Archivgutes

(5) Das Staatsarchiv kann im Einzelfall eine Nutzung von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen zulassen, wenn

1. . . .
2. die Nutzung zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens oder zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen hinreichend gewahrt werden.

2. Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Archivgesetz vom 10.01.1995 (Auszug)

13. Zu § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2

13.1 Die der wissenschaftlichen Forschung sowie Presse und Rundfunk grundsätzlich eingeräumte Möglichkeit, zur Nutzung von Archivgut vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen zugelassen zu werden, gründet in dem für sie geltenden besonderen Grundrechtsschutz.

13.2 Wissenschaftlich ist ein Forschungsvorhaben, wenn Personen, die in einem einschlägigen Hochschulstudium ausreichend vorgebildet sind, auf der Grundlage eines von ihnen verarbeiteten Forschungsstandes und ausgehend von einer begründeten Fragestellung weiterführende Erkenntnisse zu gewinnen versuchen. Die ausreichende Vorbildung kann u.a. auch durch Zeugnisse von Hochschullehrerinnen oder -lehrern nachgewiesen werden. Eine ausreichende Vorbildung kann im Einzelfall auch im Selbststudium erworben sein; dem Nachweis dienen in diesem Falle insbesondere einschlägige wissenschaftliche Publikationen.

13.3 Presse und Rundfunk erfüllen grundsätzlich öffentliche Aufgaben. Dies wird für die Presse durch das Niedersächsische Pressegesetz, für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch die Staatsverträge und Landesgesetze sowie für die privaten Rundfunkanstalten durch das LRG klargestellt.

13.4 Die Freiheit von Presse und Rundfunk ist grundsätzlich geschützt. Sie ist jedoch nicht schrankenlos, sondern durch die für die Presse geltende gesetzliche Sorgfaltspflicht sowie durch die für die Rundfunkanstalten gesetzlich festgelegten Programmgrundsätze, Bestimmungen über unzulässige Sendungen und Vorschriften über die Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke eingeschränkt. Beispielsweise ist der Presse gesetzlich aufgegeben, alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Sie ist verpflichtet, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten. Der Rundfunk ist in seinen Sendungen zur Wahrheit verpflichtet. Insbesondere die Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie sind gründlich und gewissenhaft zu recherchieren. Für die privaten Rundfunkanstalten in Niedersachsen gelten bei der Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke die Vorschriften des NDSG über das Datengeheimnis und über die Datensicherung.

13.5 Die folgenden Maßnahmen sind zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener geeignet und im Hinblick auf die beruflichen und gesetzlichen Sorgfaltspflichten des Benutzerkreises in der Regel auch hinreichend:

- a) Die schriftliche Erklärung der Benutzerin oder des Benutzers, dass sie oder er aus dem Archivgut gewonnene Kenntnisse über schutzwürdige Daten Betroffener nur im Rahmen des genehmigten Antrages (§ 5 Abs. 1 Satz 1) und lediglich in einer Weise verwenden wird, die keinen Rückschluss auf einzelne Betroffene zulässt.
- b) Die ergänzende schriftliche Erklärung der Benutzerin oder des Benutzers, dass sie oder er solche Kenntnisse Dritten nicht übermitteln wird.
- c) Die Beschränkung der Nutzung auf Teile des Archivgutes.
- d) Die Auflage, auf die Herstellung von Reproduktionen oder Schnellkopien des Archivgutes zu verzichten.
- e) Die Erteilung einer Auskunft an Stelle der Einsichtnahme in das Archivgut.

Soweit die besondere Sensibilität der Daten Betroffener es erfordert und es praktikabel ist, kann die Anonymisierung von Reproduktionen oder Schnellkopien des Archivgutes zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener geeignet sein.

13.6 Das zuständige Archiv entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, zu welchem Zeitpunkt vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen und unter welchen der in Nr. 13.5 genannten Bedingungen und Auflagen die Nutzung von bestimmtem Archivgut zugelassen werden kann. Bei der Entscheidung über den Zeitpunkt ist zu berücksichtigen, mit welchem Grad an Sicherheit die schutzwürdigen Interessen Betroffener gewahrt werden.

Für die bearbeitende Dienststelle: Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen!

1.11	Ist das Archivgut zur Person Betroffener geführt oder sind in ihm schutzwürdige Interessen anderer Betroffener wirksam (vgl. ggf. Checkliste für die Ermittlungen nach § 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1.12	Die gesetzlichen Schutzfristen des Archivgutes laufen nach § 5 Abs. 2 oder 3 NArchG bis		

2 Entscheidungsablauf über die Verkürzung von Schutzfristen

2.1	Ist die Fristverkürzung beantragt		
2.1.1	zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens?	<input type="checkbox"/>	2.1.2 zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Presse oder des Rundfunks? <input type="checkbox"/>
2.2	Ist die Einsichtnahme zur Erreichung des Benutzungszieles erforderlich (vgl. 1.09)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.3	Prüfung der Wissenschaftlichkeit des Forschungsvorhabens (unter der Voraussetzung positiver Beantwortung von 2.1.1 und 2.2).		
2.3.1	Ist das Forschungsvorhaben durch andere öffentliche Stellen als wissenschaftlich anerkannt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.3.2	Ist die antragstellende Person durch ein abgeschlossenes und im Hinblick auf das Benutzungsthema einschlägiges Hochschulstudium ausgewiesen (vgl. 1.03)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.3.3	Ist eine in einem einschlägigen Hochschulstudium erworbene ausreichende Vorbildung durch Bescheinigungen von Hochschullehrkräften belegt (vgl. 1.03)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.3.4	Liegt eine in einem einschlägigen Hochschulstudium erworbene ausreichende Vorbildung vor (vgl. 1.03)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.3.5	Liegen im Falle einer negativen Beantwortung von 2.3.2 und 2.3.4 dennoch einschlägige wissenschaftliche Publikationen der antragstellenden Person vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.3.6	Ist eine im Selbststudium erworbene ausreichende wissenschaftliche Vorbildung im Hinblick auf das Benutzungsthema glaubhaft dargelegt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.3.7	Hat das Beratungsgespräch erkennen lassen, dass die antragstellende Person den Forschungsstand verarbeitet hat?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.3.8	Hat das Beratungsgespräch erkennen lassen, dass die antragstellende Person über eine begründete Fragestellung verfügt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.3.9	Abschluss der Prüfung: Ist - jeweils unter Berücksichtigung der Antwort zu 2.3.1. - 2.3.2 bejaht oder ist 2.3.4 in Verbindung mit 2.3.3, 2.3.7 und 2.3.8 oder 2.3.6 in Verbindung mit 2.3.7 und 2.3.8 bejaht, so sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Forschungsvorhabens als wissenschaftlich erfüllt.	<input type="checkbox"/> Voraussetzungen erfüllt	<input type="checkbox"/> Voraussetzungen nicht erfüllt
2.4	Im Falle von 2.1.2 oder eines positiven Prüfungsabschlusses nach 2.3.9: Sind im Archivgut, für das Fristverkürzung beantragt ist, schutzwürdige Interessen Betroffener wirksam (vgl. 1.11)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.5	Bei positiver Beantwortung von 2.4: Welche der in den Verwaltungsvorschriften zum Nds. Archivgesetz unter Nr. 13.5 genannten Maßnahmen sind einzeln oder kombiniert unter Berücksichtigung der Antwort der antragstellenden Person zu 1.08 zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener geeignet und hinreichend?		
<input type="checkbox"/>	1 anonyme Datenverwendung	<input type="checkbox"/>	2 Weitergabeverbot
<input type="checkbox"/>	3 Beschränkung der Einsichtnahme	<input type="checkbox"/>	4 Kopierverbot
<input type="checkbox"/>	5 Ersatzlösung Auskunft	<input type="checkbox"/>	6 Anonymisierung von Archivgutkopien

3 Ergebnis

3.1	Die Voraussetzungen für die Benutzung des Archivgutes vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (vgl. 1.12) sind	Jahr
<input type="checkbox"/>	erfüllt. Die Benutzung ist ab dem nebenstehend angegebenen Jahr zugelassen. (Etwaige Maßnahmen nach 2.5 sind Bestandteil der Entscheidung Nr. 13.6 Satz 2 der Verwaltungsvorschriften zum Nds. Archivgesetz ist bei der Verkürzung der Schutzfrist zu beachten.)	
<input type="checkbox"/>	nicht erfüllt.	
3.2	Durchschrift des Antrages (1.01 - 1.10) und der Erklärung (4) wurden der antragstellenden Person ausgehändigt.	
Paraphe, Datum		

Auflagen, die vom Hauptstaatsarchiv bzw. Staatsarchiv nicht festgesetzt wurden, sind zu streichen!**4 Erklärung**

Ich erkläre hiermit, dass ich

1. die aus dem Archivgut gewonnenen Kenntnisse über schutzwürdige Daten Betroffener nur im Rahmen des genehmigten Antrags (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nds. Archivgesetz) und lediglich in einer Weise verwenden werde, die keine Rückschlüsse auf einzelne Betroffene zulässt,
2. solche Kenntnisse Dritten nicht übermitteln werden,
3. mich bei der Benutzung des Archivgutes auf die vom Staatsarchiv bestimmten Teile beschränken werde,
4. auf die Herstellung von Reproduktionen oder Schnellkopien verzichte.

Bei Verstößen dagegen stelle ich das Staatsarchiv von der Haftung frei.

Ort, Datum	Unterschrift
-------------------	---------------------

Auflagen, die vom Hauptstaatsarchiv bzw. Staatsarchiv nicht festgesetzt wurden, sind zu streichen!**4 Erklärung**

Ich erkläre hiermit, dass ich

1. die aus dem Archivgut gewonnenen Kenntnisse über schutzwürdige Daten Betroffener nur im Rahmen des genehmigten Antrags (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nds. Archivgesetz) und lediglich in einer Weise verwenden werde, die keine Rückschlüsse auf einzelne Betroffene zulässt,
2. solche Kenntnisse Dritten nicht übermitteln werden,
3. mich bei der Benutzung des Archivgutes auf die vom Staatsarchiv bestimmten Teile beschränken werde,
4. auf die Herstellung von Reproduktionen oder Schnellkopien verzichte.

Bei Verstößen dagegen stelle ich das Staatsarchiv von der Haftung frei.

Ort, Datum	Unterschrift
-------------------	---------------------

Ausfertigung für antragstellende Person!